



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

68 2 3313 12 20 05 SZOCIÁLIS GONDOZÓ ÉS ÁPOLÓ

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Sozialpfleger(in) und -betreuer(in)

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- die Struktur der Gesellschaft und die typischen Probleme jeder einzelnen sozialen Schicht zu erkennen,
- die Struktur der lokalen Gesellschaft, ihre spezifischen Probleme und die Bemühungen, sie zu lösen, zu verstehen
- das System der menschlichen Bedürfnisse zu verstehen, die Mängel bei der Befriedigung der Bedürfnisse zu erkennen, eine Bestandsaufnahme der Aufgaben vorzunehmen,
- Techniken zur Bedarfsermittlung / Datenerfassung anzuwenden (Beobachtung, Dokumentenanalyse, Befragung),
- Daten und Fakten zu Sozialleistungen zu sammeln,
- die Ressourcen des Leistungsempfängers festzustellen, um das Problem zu lösen,
- den gesundheitlichen und sozialen Zustand des Leistungsempfängers zu beobachten
- die unbefriedigten oder unzureichend erfüllten Bedürfnisse des Leistungsempfängers (psychisch, somatisch, sozial, in Bezug auf Gemeinschaft) zu berücksichtigen und den betroffenen Fachmann darüber fachlich präzise zu informieren,
- unterschiedliche Lebenssituationen, das Fehlen grundlegender Voraussetzungen für die Existenz zu erkennen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3313 Sozialpfleger(in) und krankenschwester

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei den zu dem Volkswohlfahrtsministerium (NM) gehörender Fachausbildungen die vom NM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.																														
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 31 Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf den theoretischen und praktischen Kenntniselementen (nachfolgend: Eingangskompetenzen) in den fachlichen und Prüfungsanforderungen oder auf Grundschulabschluss mit bescheinigter Absolvierung des achten Jahrgangs basiert. ISCED97 Kode: 3CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.																														
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.09.14	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala</td> </tr> <tr> <td>1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Komplexe (Gesundheits-) Grundkenntnisse, klinische Kenntnisse, Spezialkenntnisse, Pflegekunde, Betreuungslehre)</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Kontakte zu Hilfeleistungen</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Pflegekunde</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Sozialpolitische Grundkenntnisse, Theorie der Sozialarbeit</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Vorher erteilte Prüfungsaufgabe: Betreuungspflegegebuch</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Vor de Ausschuss zu erfüllende Prüfungsaufgabe: grundlegende Betreuungs- Pflege-, Erste-Hilfe-Tätigkeit</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala		1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Komplexe (Gesundheits-) Grundkenntnisse, klinische Kenntnisse, Spezialkenntnisse, Pflegekunde, Betreuungslehre)		Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Kontakte zu Hilfeleistungen	5	Pflegekunde	5	Sozialpolitische Grundkenntnisse, Theorie der Sozialarbeit	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Vorher erteilte Prüfungsaufgabe: Betreuungspflegegebuch	5	Vor de Ausschuss zu erfüllende Prüfungsaufgabe: grundlegende Betreuungs- Pflege-, Erste-Hilfe-Tätigkeit	5	Note des Fachpraktikums	5
Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala																															
1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer																															
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																															
Komplexe (Gesundheits-) Grundkenntnisse, klinische Kenntnisse, Spezialkenntnisse, Pflegekunde, Betreuungslehre)																															
Note der schriftlichen Prüfung	5																														
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																															
Kontakte zu Hilfeleistungen	5																														
Pflegekunde	5																														
Sozialpolitische Grundkenntnisse, Theorie der Sozialarbeit	5																														
Note des theoretischen Fachwissens	5																														
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																															
Lehrfächer der praktischen Prüfung																															
Vorher erteilte Prüfungsaufgabe: Betreuungspflegegebuch	5																														
Vor de Ausschuss zu erfüllende Prüfungsaufgabe: grundlegende Betreuungs- Pflege-, Erste-Hilfe-Tätigkeit	5																														
Note des Fachpraktikums	5																														
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Mittelschulbildung	Internationale Abkommen																														
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)																															
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung.																															

6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 54 % Praxis: 46 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2200 Stunden

Zugangsbedingungen:

- 10. Jahrgangabschluss bei Schulausbildung
- Grundschulabschluss bei Nichtschulausbildung

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER

Grundtkenntnisse Psychologie	100 Stunden
Gesundheits-grundkenntnisse	100 Stunden
Kenntnisse von Pflege und Fürsorge	100 Stunden
Sozialgrundkenntnisse	100 Stunden
Grundlegende klinische Kenntnisse in der Altenpflege	100 Stunden
Grundlagen der Pflege	100 Stunden
Sozialarbeit	100 Stunden
Pflegekenntnisse	100 Stunden
Sozialbetreuung	100 Stunden
Persönlichkeitsschutz für Sozialarbeiter	100 Stunden
Pflege- und Administration der Pflege	100 Stunden
Rechts-, Sozialpolitische und ethische Kenntnisse	100 Stunden
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.	

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER

Kenntnisse Psychologie	100 Stunden
Gesundheits-grundkenntnisse	100 Stunden
Kenntnisse von Pflege und Fürsorge	100 Stunden
Grundlegende klinische Kenntnisse in der Altenpflege	100 Stunden
Pflegekenntnisse	100 Stunden
Sozialarbeit	100 Stunden
Sozialbetreuung	100 Stunden
Persönlichkeitsschutz für Sozialarbeiter	100 Stunden
Pflege- und Administration der Pflege	100 Stunden
Rechts-, Sozialpolitische und ethische Kenntnisse	100 Stunden
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.	

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.

STEFERBL